Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 12. Februar 1965

Abschrift

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 278. Sitzung am 12. Februar 1965 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 27. Januar 1965 verabschiedeten

Gesetzes über Vorsorgemaßnahmen
zur Luftreinhaltung
— Drucksachen IV/2097, IV/2941 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Dr. h. c. Dr. e. h. Zinn

Bonn, den 12. Februar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 29. Januar 1965 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. h. c. Dr. e. h. Zinn

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung

1. **Zu § 1**

Hinter den Worten „eine Grundlage für Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen zu ihrer Verminderung zu gewinnen, sind" sind folgende Worte einzufügen „zur Vorbereitung und Durchführung bundesrechtlicher Vorschriften".

Begründung

Die Einfügung ist mit Rücksicht auf die begrenzte Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet der Luftreinhaltung zur Klarstellung erforderlich. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das vorliegende Gesetz kann nur insoweit angenommen werden, als das Gesetz dazu dient, Ermittlungen zur Information des Bundes für eine zukünftige Gesetzgebung auf den Sachgebieten der Artikel 73 bis 75 des Grundgesetzes anzustellen und weiterzuleiten oder soweit durch das Gesetz Material zur Durchführung von bestehendem Bundesrecht ermittelt und bereitgestellt werden soll.

2. **Zu § 3 Nr. 3**

In § 3 ist die Nr. 3 zu streichen.

Begründung

Die Bestimmung der Gemeinden, in denen die Messungen durchzuführen sind, und der Anzahl der in diesen Gemeinden zu errichtenden Meßstellen kann nicht Inhalt einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift sein, da es sich nicht um eine auf eine unbestimmte Zahl von Fällen bezogene Regelung handelt; zudem reicht § 3 Nr. 4 aus.

3. **Zu § 4**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meßaufzeichnungen sind unter Berücksichtigung der meteorologischen Verhältnisse auszuwerten und darauf zu überprüfen, ob sich aus Art und Umfang der festgestellten Luftverunreinigungen Hinweise auf die Gefahr nachteiliger Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen oder Sachgüter in dem Kontrollgebiet sowie Hinweise auf die Ursachen der festgestellten Luftverunreinigungen ergeben."

Begründung

Nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse steht nicht einwandfrei fest, ob die im Gesetz vorgesehenen konkreten Aussagen tatsächlich gemacht werden können. Durch die vorgeschlagene Neufassung werden auch Ergebnisse mit geringerem Aussagewert erfaßt.

b) In Absatz 2 sind hinter dem Wort „Vorsorgemaßnahmen" die Worte „zur Durchführung bestehender bundesrechtlicher Vorschriften" einzufügen.

Begründung

Beschränkte Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Für die Verpflichtung, an die obersten Landesbehörden Empfehlungen für Luftreinhaltemaßnahmen zu richten, besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur insoweit, als diese Empfehlungen sich auf die Durchführung von vorhandenem Bundesrecht beziehen.

4. **Zu § 5**

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Bundesminister für Gesundheitswesen bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften das Auswertungsverfahren und die Grundsätze für die Überprüfung nach § 4 Abs. 1."

Begründung

Folge der Änderung des § 4 Abs. 1.

5. **Zu § 6 Abs. 2**

In § 6 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Der Personenkreis, der die zur Durchführung des § 4 Abs. 1 Satz 2 benötigten Auskünfte zu erteilen hat und für eine Verletzung der Auskunftspflicht haftet, ist in den §§ 6 und 11 unterschiedlich bezeichnet. Das könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben. So ist die Auskunftspflicht und die Haftung von vertretungsberechtigten Organen juristischer Personen ausdrücklich ausgesprochen, während eine der Haftung von Beauftragten (§ 11 Abs. 2) entsprechende Vorschrift über deren Pflicht zur Auskunft in § 6 fehlt. Es empfiehlt sich, § 6 Abs. 2 Satz 2 fallenzulassen, da der Kreis der auskunftspflichtigen natürlichen Personen in § 11 hinreichend klar umrissen ist.

6. **Zu § 7**

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die zuständige Behörde erstattet dem Bundesminister für Gesundheitswesen zum 1. Oktober eines jeden Jahres Berichte über die Feststellungen und Ermittlungen nach § 4 Abs. 1.

(2) Die Bundesregierung hat bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen zusammenfassenden Bericht über den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigungen unter Berücksichtigung der Berichte nach Absatz 1 vorzulegen.

(3) Das Berichtsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres."

Begründung

Folge der Änderung des § 8.

7. **Zu § 8**

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Für die Bestimmung der Meßstellen, für die Durchführung der Messungen, für die Auswertung der Meßergebnisse und für die Ermittlungen und Empfehlungen ist das Bundesgesundheitsamt zuständig."

Begründung

Die in § 8 genannten Aufgaben stehen nur in geringem Sachzusammenhang mit den Exekutivmaßnahmen der Länder auf Grund der sonstigen Bundes- und Landesgesetze auf dem Gebiete der Luftreinhaltung. Die im Gesetz vorgesehenen Messungen werden zunächst — voraussichtlich auf Jahre hinaus — vorwiegend den Charakter eines Versuches zur lückenlosen und umfassenden Überwachung der Luftverunreinigungen haben. Außerdem liegt der primäre Zweck des Gesetzes in der Information der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesrates zur Vorbereitung etwaiger zukünftiger materieller Bundesgesetze auf diesem Sachgebiet. Daher erscheint es richtig, die Durchführung der Messungen und die Auswertung sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben der bundeseigenen Verwaltung zu übertragen, zumal die Kontrollgebiete nach § 2 nicht an die Grenzen der Länder gebunden sein sollen. Es wird daher vorgeschlagen, die Durchführung des Gesetzes dem Bundesgesundheitsamt zu übertragen, das durch das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene einen geeigneten Ansatzpunkt für die Übernahme dieser Aufgaben besitzen dürfte.

8. **Nach § 11**

Es sind folgende neue §§ 11 a und 11 b einzufügen:

„§ 11 a

Verletzung der Aufsichtspflicht

Begeht eine der in § 11 Abs. 2 bezeichneten Personen eine nach § 10 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann die nach dieser Vorschrift zulässige Geldbuße auch gegen den Unternehmer oder die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Personen festgesetzt werden, wenn diese Personen vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

§ 11 b

Haftung von juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts

Begeht eine der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 oder § 11 a, so kann die nach diesen Vorschriften zulässige Geldbuße auch gegen den Unternehmer festgesetzt werden, wenn dieser eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist."

Begründung

Die Ermittlungen der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 1 Satz 2 richten sich vornehmlich gegen große, finanzstarke Betriebe. Mit Geldbuße bedroht werden jedoch in § 11 lediglich deren Organe und Angestellte. Zur Erzwingung der Pflichten aus § 6 erscheint es daher geboten, entsprechend der Übung in neueren vergleichbaren Gesetzen auch die Verletzung der Aufsichtspflicht mit einer Geldbuße zu bedrohen und insbesondere die Haftung von juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts zu begründen.